



**STO Aktiengesellschaft  
Stühlingen**

ISIN DE0007274136 / WKN 727413

**Bekanntmachung über die Kraftloserklärung von Aktienurkunden gemäß § 73 AktG**

Die ordentlichen Hauptversammlungen unserer Gesellschaft vom 8. Juni 1999 und 10. Juni 2003 haben u. a. die Umstellung der Nennbetragsaktie auf die Stückaktie, einen Aktiensplit im Verhältnis 1:10 sowie die Umstellung des Grundkapitals von DM auf Euro beschlossen. Eine Einzelurkunde im Nennbetrag von DM 50,- verbrieft aktuell 10 Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von je Euro 2,56, eine Sammelurkunde im Nennbetrag von DM 1.000 verbrieft aktuell 200 Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von je Euro 2,56. Aufgrund der o.g. Beschlüsse ist der Inhalt der ausgegebenen Aktienurkunden unserer Gesellschaft unrichtig geworden.

Gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung der STO Aktiengesellschaft ist der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ausgeschlossen. Das Vorzugs-Grundkapital der STO Aktiengesellschaft wurde daher in vollem Umfang durch eine Vorzugs-Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wurde. Es wurden darüber hinaus keine neuen Vorzugs-Aktienurkunden ausgegeben.

Durch dreimalige Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger (31. Januar 2011, 28. Februar 2011 und 28. März 2011) hatten wir die Aktionäre unserer Gesellschaft unter Androhung der Kraftloserklärung aufgefordert, ihre alten Vorzugs-Aktienurkunden, jeweils mit Erneuerungsschein, in der Zeit vom 31. Januar 2011 bis 2. Mai 2011 einschließlich, bei einer inländischen Filiale oder Niederlassung der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, als Zentralabwicklungsstelle des Aktienumtausches oder einem Kreditinstitut, das für Kunden Wertpapierdepots für die Verwahrung von Aktien führt, zur Weiterleitung an die Commerzbank AG, Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten einzureichen, um Miteigentumsanteile an dem von der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Vorzugs-Aktien unserer Gesellschaft zu erlangen.

**Sämtliche sich noch im Umlauf befindlichen, unrichtig gewordenen Vorzugs-Aktienurkunden (einschließlich Erneuerungsschein) unserer Gesellschaft, die trotz dreimaliger Veröffentlichung der Aufforderung bis heute nicht zum Umtausch eingereicht wurden, werden hiermit gemäß § 73 AktG für kraftlos erklärt. Die erforderliche Genehmigung des Amtsgerichts Freiburg i. Breisgau – Registergericht – (HRB 620675) ist mit Beschluss vom 3. Januar 2011 erteilt worden.**

Auch nach der Kraftloserklärung können unrichtig gewordene Vorzugs-Aktienurkunden der STO Aktiengesellschaft bei der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, zur Erlangung von Miteigentumsanteilen an dem von der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Vorzugsaktien der Gesellschaft b.a.w. eingereicht werden. Die STO Aktiengesellschaft behält sich das Recht vor, die nicht abgeholten Aktien beim Amtsgericht Freiburg i. Breisgau mit schuldbefreiender Wirkung zu hinterlegen.

Stühlingen, im Mai 2011

STO Aktiengesellschaft  
Der Vorstand